STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau **101.31 Wahlbehörde**
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.11.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0920/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.11.2025	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Feststellung gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen.

Grund der Vorlage
Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei Die Linke Nordrhein – Westfalen – Die Linke, für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerberin, Lina Rapoport, ist seit dem 28.10.2025 aus dem Wahlgebiet verzogen.

Beschlussvorschlag
Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei Die Linke Nordrhein – Westfalen – Die Linke, für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerberin, Lina Rapoport, hat ihr Mandat gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen verloren.

Unterschrift
Miriam Scherff

Begründung
Gem. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) entscheidet die Vertretung darüber, ob eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ihren/seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 KWahlG finden entsprechende Anwendung.

Ein Vertreter verliert seinen Sitz gem. § 37 KWahlG
1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 1 und 3),

4. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3),
6. durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister oder Landrat der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört

Der Sitzverlust tritt deshalb ein, weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern während der gesamten Wahlperiode vorliegen müssen. Unter den in § 12 KWahlG normierten Wählbarkeitsvoraussetzungen sind hierfür insbesondere die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU, die Hauptwohnung im Wahlgebiet (Stadt- bzw. Stadtbezirksgrenze) und der Nichtausschluss von der Wählbarkeit von Relevanz. Unmittelbar von der Norm erfüllt wird jeder Wegfall einer positiven Wählbarkeitsvoraussetzung und jeder Eintritt einer negativen Wählbarkeitsvoraussetzung vom Tag nach der Wahl ab. Ist der Tatbestand des Verlustes der Mitgliedschaft einmal gegeben, kann der Mangel nicht mehr geheilt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:
Der Beschluss hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung